

KN Nr. 8 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung

H a n n o v e r, den . Dezember 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. Dezember 2004 über die 55. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

B e h r e n s

55. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 1. Dezember 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2b erhält die folgende Fassung:

**„§ 2b
Zuwendungstarifverträge**

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit sind die Tarifverträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in der Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 der Tarifverträge genannte Bemessungssatz für die Zuwendung

a) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 30 v. H.

b) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 20 v. H.

beträgt.

Satz 2 Buchstabe a) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2005 betriebsbedingt gekündigt wird. Satz 2 Buchstabe b) gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis mit Wirkung während des Jahres 2006 betriebsbedingt gekündigt wird.

(2) Für das Jahr 2007 gilt Folgendes:

a) Die Tarifverträge über eine Zuwendung sind nicht anzuwenden.

b) Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro. § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT und § 30 Abs. 2 MTArb gelten entsprechend.

c) Angestellte und Arbeiter erhalten neben ihrer Vergütung oder ihrem Lohn für den Monat Juli für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Juli ein Orts- oder Sozialzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

(3) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bereits bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen. "

2. Nach § 2 c wird folgender neuer § 2 d eingefügt:

„§ 2d
Urlaubsgeldtarifverträge

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden keine Anwendung.“

3. §§ 23 und 38 werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.
2. § 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. F i s c h e r
Vorsitzender